

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Jérôme Eckstein – ECKSTEIN IT

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, Leistungen, Bestellungen und Aufträge, auch aus künftigen Geschäftsabschlüssen von Jérôme Eckstein – ECKSTEIN IT (nachfolgend "ECKSTEIN IT" genannt) und ihrer Vertragspartner (nachfolgend "Kunden" genannt) für die Bereiche Software, Programmierung und Dienstleistungen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen ECKSTEIN IT und ihren Kunden in der jeweiligen, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, ECKSTEIN IT hat diesen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.1 Software

Es wird darauf hingewiesen, dass ECKSTEIN IT Software sorgfältig entwickelt und getestet hat. Dennoch kann keine Fehlerfreiheit für alle Anwendungs- und Plattformbedingungen gewährleistet werden.

1.2 Gebrauch

Der Gebrauch der Software ist nur im Rahmen der in den Spezifikationen und Dokumentationen der jeweiligen Software und deren erworbenen Lizenz erlaubt. Nutzungen über diesen Rahmen hinaus sind nicht gestattet und können nicht unter die Gewährleistung fallen.

2 Zustandekommen des Vertrags

Der Kaufvertrag kommt mit der Auslieferung der Software zustande.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels ohne Abzug zu entrichten. Im Zeitraum zwischen der Auslieferung und der Bezahlung der Rechnung erhält der Kunde lediglich ein zeitlich eingeschränktes Nutzungsrecht.

ECKSTEIN IT ist berechtigt in der Software Mechanismen einzubauen, welche sicherstellen, dass der Kunde die Software erst nach der endgültigen Bezahlung uneingeschränkt nutzen kann. Weiter ist ECKSTEIN IT berechtigt die Nutzungserlaubnis zu entziehen, sollte die Rechnung nicht bezahlt werden.

Kommt der Kunde in Verzug, ist ECKSTEIN IT berechtigt, Verzugszinsen iHv 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Das Recht von ECKSTEIN IT, einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

3. Gewährleistung

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Unter dieser Einschränkung leistet ECKSTEIN IT die Gewähr, dass Software im Sinne der zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden gültigen Programmbeschreibung nutzbar ist und die dort zugesicherten Eigenschaften aufweist. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.

(2) Erweist sich Software im Sinne von Ziffer 3(1) als nicht brauchbar, erfolgt innerhalb einer sechsmonatigen Gewährleistungsfrist, die mit der Übergabe der Software beginnt, eine Rücknahme der gelieferten Software durch ECKSTEIN IT und ein Austausch gegen neue Software gleichen Titels. Erweist sich auch diese Software im Sinne von Ziffer 3.1 als nicht brauchbar und gelingt es ECKSTEIN IT nicht, die Brauchbarkeit mit angemessenem Aufwand und innerhalb eines angemessenen Zeitraums herzustellen, hat der Kunde oder Nutzer nach seiner Wahl das Recht auf Minderung des Kaufpreises oder Rückgabe der Software und Rückerstattung des Kaufpreises.

(3) Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass Software den speziellen Anforderungen des Kunden oder Nutzers genügt. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse. Es besteht ferner keinerlei Gewährleistung für vom Kunden geänderte oder bearbeitete Fassungen von Software, soweit nicht nachgewiesen wird, dass vorhandene Mängel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen.

(4) Erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach Ablieferung vom Kunden innerhalb von 10 Tagen schriftlich und im Erscheinungsbild detailliert beschrieben gerügt werden. Versteckte Mängel können innerhalb der gesetzlichen Gewährleistung nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort nach Entdeckung ebenfalls schriftlich und im Erscheinungsbild detailliert beschrieben angezeigt werden. Für die Fristberechnung gilt der Tag der Anlieferung und der Tag des Einganges der Mängelrüge.

(5) Eine Eigenbeseitigung des Mangels durch den Kunden erkennt ECKSTEIN IT nur an, wenn vorher deren grundsätzliche Verantwortlichkeit für den Mangel, sowie die Höhe des vom Kunden gewünschten Abzuges vom Kaufpreis ausdrücklich abgestimmt worden ist.

(6) Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Hardware, Standard- und Anpassungs-Software bei Ablieferung der Vertragsgegenstände.

(7) Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde oder Dritte an den Vertragsgegenständen Reparaturen, Reinigungen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe vornehmen. Auch ist die Gewähr ausgeschlossen für Schäden und Störungen, die auf Bedienungsfehler bzw. unsachgemäße Handhabung, außergewöhnliche Beanspruchung und außergewöhnlich lange Benutzung, ungenügende Instandhaltung, Verwendung von nicht vom Hersteller oder ECKSTEIN IT empfohlener Zusatzeinrichtungen, Zubehörteilen, Verbrauchsteilen, auf Datenübertragungseinrichtungen und deren Zuleitungen, sowie auf Unfall, Wasserschäden aller Art, Feuer, Kurzschluss, Blitzschlag und sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind.

(8) Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, auch für Mangelfolgeschäden - soweit nicht bestimmte Eigenschaften zur Absicherung hiergegen zugesichert worden sind -, sowie an Rechtsgütern von Dritten entstandenen Schäden einschließlich entgangenen Gewinns aus, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Abteilungen oder Angestellten oder vorsätzliches Verhalten unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen vorliegt.

(9) DEMO-Versionen, nicht lizenzierte Versionen, TRIAL-Versionen und nicht ausdrücklich von ECKSTEIN IT autorisierte Versionen sind von der Gewährleistung und Haftung ausgenommen.

4. Haftung

Für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet ECKSTEIN IT unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das Fünffache des Kaufpreises / Lizenzpreises oder Erstellungspreises sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung und Hardwarelieferung typischerweise gerechnet werden muss, sofern nicht ECKSTEIN IT nachweist, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Im übrigen haftet ECKSTEIN IT unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet ECKSTEIN IT nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem vorstehenden Absatz.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet ECKSTEIN IT nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

ECKSTEIN IT haftet unter keinen Umständen für Datenverlust. Der Kunde muss grundsätzlich für die Datensicherung selbst sorgen. Sollte eine gesetzliche Einschränkung in Bezug auf die Datensicherungsklausel greifen, so haftet ECKSTEIN IT nur nach minimalen gesetzlichen Vorgaben.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter von ECKSTEIN IT.

Eine mögliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

5. Urheberschaft an Software

Mit Kauf der Software erhält der Kunde lediglich ein in der Lizenz definiertes Nutzungsrecht. Der Kunde darf die Software ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung kopieren.

Der Kunde darf die Software ausschließlich im erworbenen Lizenzumfang verwenden. ECKSTEIN IT hält sich bei Zuwiderhandlung Schadensersatzforderungen und strafrechtliche Schritte vor.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben bis zur Bezahlung des Vertragspreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen, sowie der im Zusammenhang mit den Vertragsgegenständen noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware das Eigentum von ECKSTEIN IT. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

7. Schlussbestimmungen

Alleiniger Erfüllungsort für alle Zahlungen und Lieferungen ist der Sitz von ECKSTEIN IT in Hamburg.

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von ECKSTEIN IT für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebender Streitigkeiten. ECKSTEIN IT ist daneben berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Dem Kunden ist bekannt, dass im Zusammenhang mit Vertragsverhandlungen und Geschäftsabschlüssen von ECKSTEIN IT personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde verzichtet auf eine Benachrichtigung nach dem BDSG.

Für die Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Soweit in unwirksamen Klauseln ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten werden.

Die Parteien verpflichten sich schon jetzt, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.